

*Csaba Szilovics Ph.D., Docent  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs.*

## **DIE STRAFRECHTLICHE REGELUNG DES STEUERBETRUGS IN UNGARN**

Die verschiedene illegale und legale Formen des Steuerwiderstandes, die von der Steuerplanung durch die Steueroptimierung bis zur Steuerbetrug reichen, wurden von der ungarischen Rechtsetzung nicht definitiv gegen einander gestellt (wie in vielen anderen Ländern wie zBs. Brasilien, Italien u. Rumänien). Die im Zeitalter der politischen Systemwende geschaffenen Steuernormen haben auf die negative Entwicklungserscheinungen die sich an die Steuerzahlung mittelbar oder unmittelbar klammern – wie der Steuerbetrug, die schwarze Wirtschaft oder die Korruption – nicht reflektiert. Sie haben diese für vorübergehend gehalten, die sich von selbst auflösen, wenn die wahren marktwirtschaftlichen Tendenzen auswachsen. Der Grad der Rechtsbefolgung hat sich verschlechtert dadurch, dass die Steuerbehörde am Anfang unvorbereitet war und mit einem zu kleinen Apparat und technischer Basis operierte. Bis das Gesetz Nr. XCI. von 1990 über die Ordnung des Steuerzahlens ins Kraft getreten ist, konnte die Behörde keine effektive Verwaltungssystem entwickeln. Der niedrige Grad der Rechtsbefolgung hat aber einen entschlossenen Auftreten gefordert. Am Anfang der neunziger Jahr hat Laszlo Szatmari<sup>1</sup> die Grösse der Einkünfte die von der Steuer entzogen wurden auf 200-400 Milliarden Forint geschätzt, Zoltan Imre Nagy<sup>2</sup> meinte diese Summe währe 7,8% des ausgebliebenen Staatshaushaltseinkommens, also 2,4% des GDP von 1999. Die Steuerexperten haben schnell erkannt, dass die Anwendung vom Gesetz Nr. IV. von

---

<sup>1</sup> Szatmári László: Néhány gondolat az adókikerülés okairól. Pénzügyi Szemle, 1994/3, 215.o.

<sup>2</sup> Nagy Imre Zoltán: Adócsalás és Adónyomozás. Pénzügyi Szemle, 1992/1, 12-13.o.

1957. über die Verwaltungsverfahren nicht ausreicht, man braucht eine selbstständige und speziele Regelung. Nach der meinung von Gabor Földes<sup>3</sup> wendet die Steuerbehörde seit diesem Zeitpunkt – 1991, als das Gesetz vom Ordnung des Steuerzahlens ins Kraft getreten ist – in allgemeinen immer noch als primitiv eingestufte Mittel gegen den Steuerbetrug an. Die Eigenheit der ungarischen Rechsetzung auf diesem Gebiet ist eine zweiflächige Regelung bei der steuerrechtlichen und strafrechtlichen Annäherung, und die Oberflächigkeit der angewendeten Regeln. Der 310§ der UStGB (Ungarischer Strafgesetzbuch) müsse oberflächlich erscheinen, denn die Definierung des Steuerpflichtes und dessen Interpretation kann für die Meisten der Juristen schwer zu verfolgen sein. Eine taxative Regelung die die Elemente des Steuerpflichts mehr in den Vordergrund stellt, würde eine durchsichtigere Lage schaffen. Die Lösung, das das Steuerbetrug und die Socialversicherungsbetrug kummuliert geregelt wurde ist keine ausschlieslich ungarische Methode (die rumänische oder die brasilianische Regeln sind ähnlich).

### **Die strafrechtliche Definition des Steuers:**

Die ungarische strafrechtliche Regelung beschreibt die Definition des Steuers aus dem Wirkungsbereich des Gesetzes<sup>4</sup>. Nach dem 3§(1) des Gesetzes Nr. XCI. von 1990 ist die Steuer mit dem zentralen Staatshaushalt, mit den separierten staatlichen Founds, mit dem Rentenversicherungsfound oder mit den für die Selbstverwaltungen geleistete Steuern, Beiträgen und Abgaben verbundene, auf dem Gesetz gründende Einzahlung. Die objektive Wirkung breitet sich auf die Unterstützung des Haushaltes aus, welcher auf Lasten der zentralen Staatshaushalts und den separierten staatlichen Founds geleistete Unterstützung ist. Ein weiterer Bedingung ist, dass die Steuern, die Festsetzung der Unterstützung, die Eintreibung, die Vollstreckung, die Rückerstattung, die Zuleitung und die Kontrolle in die Zuständigkeit des Steueramtes fällt. In der ungarischen Rechtsordnung bietet nur der UStGB eine weitere Definition des Steuers, von dem allerdings ist es festzustellen, das es knapper ist als die Definition im Gesetz über die Ordnung des Steuerzahlens. Die Interpretation des Gesetzes über die Ordnung des Steuerzahlens ist nur im System der Besteuerung vorrangig, bei der strafrechtlichen Beurteilung des Steuerbetrugs is nur die Steuerdefinition der UStGB relevant. Nach der Interpretation der UstGB (26§) geht

---

<sup>3</sup> Pénzügyi Jog. Szerk. Földes Gábor. 1999, 115.o.

<sup>4</sup> In diesem Absatz habe ich ein Teil meiner Studie mit Dr. Istvan Takacs, von 2003 verwendet. Dr. Szilovics Csaba – Dr. Takács István: Néhány gondolat az adócsalásról, és az adócsalás hazai szabályozásáról, Belügyi Szemle, 2003/IX.

hervor, dass „Steuer sind solche Gebühre oder als Gebühr gezahlte Beiträge, welche – im 310§-310/B§ des UStGBs nicht genannt sind- in einem besonderen Gesetz oder in einem auf gesetzlicher Ermächtigung geschaffene Rechtsnorm bestimmt sind, durch die das Budget die Aufgaben der Subsysteme des Staatshaushaltes finanziert, die gedeckt werden vom Zahlungspflicht der öffentlichen Lasten, die auf keine Gegenleistung berechtigen“. Aus diesem Definition folgt, dass die Haushaltsunterstützungen nicht unter den Tatbestand des Steuerbetrugs gehören. Somit kann der Steuerbetrug nach 310§ des UStGBs nicht begangen werden, aber der im 318§ der UStGB geregelte Betrug kann ausgeübt werden genauso wie die im 288§ geregelte Straftat der unberechtigter wirtschaftlicher Vorteil<sup>5</sup>.

Die Lage ist anders bei den lokalen Steuern, die die ausschlieslichen Einnahmen einer Selbstverwaltung bilden, und nicht entziehbar sind<sup>6</sup>. Dieser Einnahmetyp meldet sich manchmal als ein bedeutender Zahlungspflicht bei solchen Selbstverwaltungen wo die unternehmerische Aktivitäten besonders gross sind. Interessante Weise – obwohl das Gesetz für den Haushalt und die Verfassung ein einheitliches System der Wirtschaft und der öffentlichen Finanzen aufgebaut haben – gehören die lokalen Steuer nach Wortlaut der UStGB nicht unter die strafrechtliche Definition des Steuern. Wenn wir die Steuerdefinition der UStGB vor dem 01. März 2000. untersuchen, würde sich dieser Feststellung als wahr erweisen, weil nach der damaligen Regelung von 310§ UStGB sind die Gebühr, die als Gebühr gezahlte Beiträge, und in einem separierten Rechtsmittel festgesetzte für den Staat zukommene Zahlungspflichten (die auf keine Gegenleistung berechtigen) als Steuern anzusehen<sup>7</sup>. Nach dem 01. März 2000. Benutzt die Steuerdefinition der UStGB den Terminus: die vom Budget finanzierte ausübende Aufgaben der Subsysteme des Staatshaushaltes, die gedeckt werden vom Zahlungspflicht der öffentlichen Lasten. Das Budget der lokalen Selbstverwaltungen ist ausschlieslich im Ramen des Gesetzes über die kommunalen Steuer gültig, und bei den Steuern der Selbstverwaltung erfüllt der Notar die Aufgaben des Steueramtes. Das Gesetz Nr. C. vom Jahr 1990 sagt wortwörtlich, dass die festgestellte kommunale Steuern und dessen

---

<sup>5</sup> Früher hat es in zahlreichen Fällen die Beurteilungverschwert, dass der Täter im Namen seiner Gesellschaft über den rechtlichen Mass Kompensations-aufpreis zurückgefordert hat, mit Hilfe von Aufkaufsscheinen. Der Kompensations-aufpreis ist als Steuer anzusehen (als Umsatzsteuer), weil es nach dem Umsatzsteuergesetz vorher aufzurechnen ist, man muss es von der Steuerbehörde zurückfordern. Der Steuersubjekt hat aber keine kompensations Aufpreis- Zahlungspflicht, dieser Aufpreis ist zusammenfassend eine landwirtschaftliche Unterstützung und keine Steuer.

<sup>6</sup> Gesetz Nr. C. von 1990. über die lokalen Steuer

<sup>7</sup> Das Kommentar der ungarischen Strafgesetzbuchs, aus dem CD Rechtssammlung

Höhe die Grösse der staatlichen Unterstützung nicht beeinflussen darf. Unserer Meinung nach entsprechen die kommunalen Steuer in jeder hinsicht der Steuerdefinition der UStGB, also kann der Steuerbetrug auch bei diesem Steuertyp verwirklicht werden.

Nach 36§(2) Punkt c. des Gesetzes über das Strafverfahren gehört die Ermittlung des auf lokale Steuern bezogene Steuerbetrugs zum Zoll - und Finanzverwaltung, was bedenklich ist, denn die Zuständigkeit dieser Greniums grundlegend auf Fälle von Zoll- und Monopolerzeugnisse ausgebreitet ist. Der Zoll- u. Finanzverwaltung kann in Monopolsteuerfällen nur unter spezieller Bedingungen verfahren. Dieser Beurteilung hilft nicht gerade bei den Ermittlungen auf lokale Steuern.

Das Budget der separierten staatlichen Funds gehört auch zu den Subsystemen des Staathaushalts, somit sind die Einzahlungen für die Funds in strafrechtlicher Hinsicht als Steuer anzusehen. Bei der Rechtlichen regelung ist es interessant, das bei einer dieser separierten Funds die Einnahmen vermindernde Verhalten hinsichtlich des Arbeitsmarktes im 310/A§ UStGB als unabhängiger Tatbestand geregelt sind.

So können wir sagen, das nach der ungarischen Regelung Steuer- oder Socialversicherungsbetrug begangen wird, wenn jemand bei der Festsetzung der oben aufgelisteten Tatobjekte wichtige Fakten oder Angaben vor der Behörde unwarheitsmäsig vorgibt, oder verschweigt, und mit diesem, oder anderer täuschlicher Verhalten ihre Steuereinnahmen vermindert.

### **Die Probleme der geltenden ungarischen Regelung:**

Die geltende ungarische Regelung scheint bei der Feststellung der Definition des Steuerbetrugs und bei ihrer Charakter zusammenhängende Verhalten nicht entsprechend zu sein. Nach Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs (BH.1993/5/271) begeht man nicht Steuerbetrug, sondern Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug (nach 318§ UStGB) wenn man den Steueramt mit einer falschen Urkunde oder mit Einreichung eines falschen Rückerstattungsantrages täuscht, und damit unrechtmäsig das allgemeine Umsatzsteuer zurückfordert. Die Abgrenzung des Steuerbetrugs vom strafrechtlichen Definition des Steuers war auch der Ziel der Stellungnahme Nr. 1993/218. und der fallweisliche Entscheidung Nr. 1993/660., die besagten, dass die Zurückforderung der Umsatzsteuer von einem Unternehmen ohne den wirklichen Umsatz hinter dem Antrag als Betrug, und nicht als Steuerbetrug anzusehen ist. Beide Handlungen sind vorsätzliche Ergebnisstraftaten, wo die Täuschung der Tatverhalten ist,

aber bei dem Steuerbetrug muss die Täuschung bei der Feststellung des Steuerpflichtigen sich darauf richten, dass hinsichtlich auf dem Steuerpflichtigen mit Verschweigen von wichtigen Fakten oder mit der Mitteilung wahrheitswidriger Daten die Senkung der Steuereinnahmen erfolgt. In so einem Fall ist die Geschädigte die ganze Gesellschaft, also die öffentlichen Einnahmen, deshalb wäre es angebracht, diese Fälle in der UStGB hervorhebend zu schützen, wie es Richter Szekacs schon 1920 ausgesprochen hat<sup>8</sup>.

In unserer geltenden, rechtlichen Regelung gibt es viele Mittel dessen ausdrücklicher Ziel ist die Steuerumgehung zu verhindern.

Zwischen den Grundsätzen des Gesetzes über die Ordnung des Steuerzahlens verfasst der 1§(7) ähnlich wie die englische Praxis den Grundsatz, dass der Inhalt vor der Form zu beurteilen ist. „Einer Vertrag, Geschäft, oder ähnliche Handlungen muss man nach ihrer wahren Inhalt beurteilen. Ein ungültiger Vertrag oder anderer Rechtsgeschäft hat Steuermäßig nur dann eine Bedeutung, wenn ein wirtschaftlicher Ergebnis erkennbar ist.“

Der selbe Absatz besagt nach dem Praxis der OECD Länder entsprechend den Prinzip des üblichen Marktpreises, wodurch die Geschäfte der verbundenen Unternehmungen mit Anwendung des üblichen Marktpreises zu beurteilen sind.

Als neuer Anordnung wurde nach dem 1. Jan.1999. als 1/A§ ein Absatz gegen die Steuerumgehung das Gesetz über die Ordnung des Steuerzahlens beigeführt. „In den Steuerrechtsverhältnissen muss man die Rechte bestimmungsgemäss gebrauchen. In anwendung der Steuergesetze ist ein Vertrag oder andere Rechtsgeschäfte die den Ziel haben die Anordnungen der Steuergesetze umzugehen sind als bestimmungswidriger Rechtsausübung anzusehen.“ Das Auftreten dieser Regelungen im ungarischen Rechtsnorm ist einerseits mit der ungarischen Steuerumgehungspraxis zu begründen. Absatz 2 stellt auch bei solchen Rechtsgeschäften die Steuerzahlungspflicht fest, und den Weg der Bestimmung, als letzter Möglichkeit macht das Gesetz die Steuerfestsetzung durch Schätzung möglich. Der zweite parallele Mittel im Kampf gegen den Steuerbetrug im UStGB, nach dessen Modifizierung im 1993 (seit 15.03.1999 in Kraft) kommt der Steuerbetrug mit dem Socialversicherungsbetrug in einem gemeinsamen, gesetzlichen Tatbestand vor.

Die Gesetzstelle nimmt wenig Aufmerksamkeit auf die Interpretation des Vorsatzes oder auf die Fahrlässigkeit. Es behandelt die ganze Besteuerung als eine bewusste, aktive Handlung, wo die Absichte und Wahlen eindeutig sind. Ich denke, dass hier ein komplizierteres absichtsbewertendes Herangehen besser wäre. Der Akt des Steuerbetrugs beinhaltet ein vorsätzliches Ergebnis, es ist

---

<sup>8</sup> Székács Aladár: Morál és adómorál. Adó, 1921, 86-87.o.

also eine Straftat. Die Verletzung des Rechtsobjekts tretet ein, wenn jemand mit Betrug die Feststellung des Steuerpflichtes vereitelt. „Die Charakteristick des Tatverhaltens<sup>9</sup> ist, dass vom Hinblick des Steuerpflichts wichtige Fakten vor der zuständigen Behörde oder dessen Vertreter warheitswidrig vorgetragen werden, oder mit anderen täuschenden Verhalten die wirkliche Steuerpflicht ausgespielt wurde, oder das Amt oder dessen Vertreter getäuscht oder in Täuschung gehalten wurde.“

Das Ergebnis des Straftates ist die Senkung der Steuereinnahmen, was erfolgt wenn der erzogene oder gefährdete Steuer oder Gebühr den 50.000 Forint übersteigt. Die Subjekt der Straftat kann jeder sein, der den täuschenden Verhalten verwirklicht. Man kann sagen, das der gesetzliche Tatbestand des Steuerbetrugs, der genaue Definition des Steuersubjekts, und des Steuerrechtsverhältnisses in der ungarischen Regelung einige Fragen offen lässt, und die Formulierung nicht genau ist. Die Praxis der Staatsanwaltschafts bewertet das bei den Umsatzsteuerbetrugen, in dem er nur einfacher Betrug anstatt von Steuerbetrug feststellt. In diesem Fall ist es keine Bedingung, dass der Täter hinsichtlich seiner eigenen Steuerpflicht den täuschenden Verhalten verwirklicht. Nach der Anordnung des Gesetzgebers ist bei qualifizierter Fall des Steuerbetrugs das Ergebnis, also die ausgebliebenen Einnahmen bedeutend, von 500.000 Forint bis zur 5.000.000 Forint. Wenn diese den 5.000.000 Forint überhohlen, sprechen wir von einem Betrug besonders grossem Mass.

Das Gesetz spricht nicht von den legalen Steuersenkungsmöglichkeiten, so kann das Gesetz die Grenze zwischen den noch akzeptierten und den gesetzwidrigen Möglichkeiten nicht festsetzen. Obwohl bei diesem Fall hätte man sich auf unzählige ausländische Möglichkeiten beziehen können (zbs. die brasilianische, spanische, rumänische o. englische Praxis).

Auf diesem Gebiet wird die Praxis des Amtes von einer Anordnung des Amtes für Steuer und Finanzprüfung Nr. 23/1993(AEE.8.) geregelt. Diese Anordnung beschreibt, dass während der Aufklärung des Tatbestands die strafrechtlichen Standpunkte berücksichtigt werden müssen. Bei der Feststellung der persönlichen Verantwortung kann auch eine schriftliche Erklärung beschafft werden. Die Anwendung dieser Erklärung kann durch die 9§(1) im Gesetz über die Ordnung des Steuerzahlens erwähnte Erklärungsabgabepflicht unterstützt werden. Dem zufolge kann das Steueramt jeden auffordern, auf eine andere – dritte Person bezogen – eine Erklärung abzugeben. Über dessen bewertung sagt Sandor Kiss<sup>10</sup>: „Es ist eine Schverigkeit für den Steuerprüfern – weil sie keine Strafanwälte oder Ermittler sind – eine solche Tätigkeit auszu-

---

<sup>9</sup> Kiss Sándor: Gondolatok az adócsalásról. Belügyi Szemle, 1995/12, 59-61.o.

<sup>10</sup> Kiss Sándor: Gondolatok az adócsalásról. Belügyi Szemle, 1995/12, 59.o.

üben, der für die Aufklärung einer strafrechtlichen Tatbestands, für die Feststellung der Schuldigkeit und dem Schaden, dem Amt, und für die Bestimmung des rechtswidrigen Vorteils nötig ist.”

Was die Beziehung der Steuerbehörde und den Ermittlung in Straffällen betrifft, besagt die Stellungnahme Nr. 45 der Strafrechtlichen Kollegium des Obersten Gerichtshofs dass das Gericht bei der Beurteilung der Steuerbetruges an die Feststellung der Steuerbehörde nicht gebunden ist.

Man kann sagen das das Steuerbetrug selbst (ohne anderer Tatverhalten) nicht sehr häufig vorkommt, 1994 wurde bloss in 134 Fällen ein Verfahren wegen Steuerbetrug eingeleitet. Das Verfahren wurde in 21,2% der Fälle eingestellt, denn obwohl der Straftat verwirklicht wurde, war die Gefahr auf die Gesellschaft so gering, dass es die bestrafbarkeit ausgeschlossen hat. Diese statistische Wert wird bedeutend geschwächt von dem Fakt wonach scheinlich in Ungarn die statistischer Zahl der Mörde von dem die Behörden kenntnis haben grösser ist als die Zahl der Steuerbetrüge.

Der UStGB kennt ausser der Definition des Steuerbetruges die Kategorien des Steuerumgehens oder des Steuerauspielungs nicht, es definiert sie auch nicht.

Für die steuerrechtlichen Ermittlungen hat das Amt für Steuer und Finanzprüfung eine spezielle Ermittlungsgruppe aufgestellt, und nach 2002 wurde dieser Einheit von der Steuerbehörde in die Organization des Innenministeriums übergeben. Nach 1999 war die Zahl von der Ermittlungsgruppe beendeten, im Strafverfahren bekannt gewordenen Straftaten landesweit 1123. Von diesem waren 328 Fälle Steuer- und Socialversicherungsbetrug, 268 Fälle Konkursbetrug, und 118 Fälle wurden als Betrug bewertet. Zum Vollständigkeit gehört, das die Staatsanwaltschaft in den Fällen von Steuer- und Socialversicherungsbetrug 1995 keine Anklage erhoben hat, 1996 in 6 Fällen, 1997 in 7 Fällen, 1998 in 6 Fällen, und 1999 wurden in 4 Fällen die Ermittlungen mit Ergebnis abgeschlossen. Bei auf dem selben Gebiet geleisteten Arbeit der Zoll- u. Finanzverwaltung ist in der selben Zeit eine steigende Tendenz zu bemerken. Der Zoll-u. Finanzverwaltung hat 1995 in 212 Fällen, 1996 in 294 Fällen, 1997 in 391 Fällen, 1998 in 830 Fällen und 1999 in 879 Fällen eine Ermittlung auf diesem Gebiet eingeleitet.

Der ungarische Kampf gegen die Steuerauspielung wurde mit dem Beschluss des Verfassungsgerichtes Nr. 21/1993(IV.2)AB beschwert, der den Einnahmenerklärungspflicht für Verfassungswidrig gefunden und vernichtet hat. Die Vermögensprüfung ist in den Ländern mit niedriger Neigung zur Rechtsbefolgung einer der wirkungsvoller Methoden unmittelbare Beweise für verheimlichte Einnahmen zu finden (zbs. in Griechenland, Romänien u. Brasilien). Ohne diese Möglichkeit ist die Prüfung der Steuerzahler in zeitlicher

und finanzieller Hinsicht ohne Verhältnisgrundlage unpünktlich und schwer feststellbar. Über den neuen Trend der jetzigen Steuerbetrugs, also über die Ausnutzung internationale Steuervergünstigungen und Möglichkeiten ist zu sagen, das in Ungarn bereits einige rechtliche Schritte eingeführt wurden, über die Regelung der CFC, und mit der Kontakthaltung mit Off-shore-u. Steuerparadise, aber die Wirkung dieser Schritte ist verfallend. Die Strebung, des ungarischen Regelungen ist seit mitte der neunziger Jahre, die Internationale vergleichbare Funktionierung, die auf die kontrollierte ausländische Gesellschaften (CFC) bezogen ist, wie bei den anderen OECD Ländern. Seit 1997 wendet Ungarn – weltweit als 18-te – solche Regeln an, Daniel Deak<sup>11</sup> meint darüber: „Die bezogene, ungarische Regelung ist noch im Anfangsstadium, und in der Interesse einer effektiven Regelung muss es weiterentwickelt werden.“ Der jetzige Ziel der ungarischen Regelung ist es die ungarische und ausländische Steuerregeln in Einklang zu bringen, damit es die Steuerumgehung und die Anwendung unrechtmässige Vorteile ausschliessen kann. Die grössten Fehler der ungarischen Regelung sind einerseits der Unterschied in steuerlicher Hinsicht zwischen natürliche- und rechtliche Personen, andererseits dass die im Ausland gezahlte Steuer nicht mal als Aufwand zu verrechnen sind.

Die Gründung von off-shore Unternehmen ist eine der am dynamischsten steigende Möglichkeit der legalen Steuerminimierung.

Im britischen Wortlaut bedeutet Off-shore „vom Ufer weit liegen“ oder „an der Ufer“. In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutet es solche Unternehmen, die in den Ländern wo sie eingetragen sind (im Innenland) keine wirkliche Geschäftstätigkeit ausüben, und im Empfangsland als Ausländer angesehen werden. Diese Form ist auch für den ungarischen Unternehmungsgesetz bekannt, die Aufsatzung „im Ausland tätigkeit ausüben“ zeigt klassische off-shore Merkmale. Nach dem 28§ des Gesetzes Nr LXXXI. vom Jahr 1996 über die Gesellschaftssteuer und der Dividendensteuer ist das Unternehmen als ausländische Tätigkeit führend anzusehen, wenn es im Innenland registriert ist, und dort mit einem Sitz verfügt, 100% im ausländischen Besitz ist in Form einer GmbH. oder AG. und weiteren bedingungen entspricht. Solche weitere Bedingungen sind zBs. das Verfügen über die Begünstigungen die die Unternehmen der Zollfreigebiete in Anspruch nehmen können, und der Fakt, das obwohl alle wirtschaftliche Tätigkeiten im Ausland ausgeübt werden, die für den Betrieb benötigter Bankkonto in Innenland geführt wird.

Dieser Regelung wird ergänzt durch die Richtlinie Nr. 1998/149 des Amtes für Steuer und Finanzprüfung, die die personelle bedingungen des off-shore Status regelt, und mit den Anordnung Nr. 33/1997 des Amtes für Steuer und Finanzprüfung über die Registratur der off-shore Unternehmen.

---

<sup>11</sup> Deák Dániel: *Ellenőrzött külföldi társaságok. Pénzügyi Szemle*, 1997/8,605.o.

Wenn eine Wirtschaftsgesellschaft nach dem Verzeichnis des Amtes für Steuer und Finanzprüfung als Off-shore eingestuft wird, hat es in erster Linie bei der Feststellung des Masses der Unternehmenssteuer eine Bedeutung. Nach dem 19§ des Gesetzes über die Gesellschaftssteuer ist der Mass der Steuer 16% der positiven Bemessungsgrundlage, aber der Abs. 2 besagt, das bei Unternehmen die ihre Tätigkeit im Ausland ausüben die Gesellschaftssteuer 3% der positiven Bemessungsgrundlage ist.

Ein weiterer Unterschied ist das im Ausland tätige Unternehmen Steuerergünstigung nicht in Anspruch nehmen können. Die Funktionierung als off-shore Unternehmen ist dann besonders vorteilhaft, wenn das Unternehmen in einen Steuerparadiese registriert wurde. Dies sind solche spezielle Beurteilungsgebiete, die eine besonders vorteilhafte wirtschaftliche Lage bieten (mit einer entwickelter Infrastruktur, mit Experten, Diskretio und Steuerbegünstigungen).

Diese Angaben bedeuten dennoch nicht, das off-shore Unternehmen völlig steuerfrei wären. Sie können am Registrierort und auch am Ort ihrer Tätigkeit irgendwelche Steuer zahlen, aber im allgemeinen ist es keine Gewinnsteuer. Diese Unternehmen üben ihre Steuerpolitik in wirklichkeit Spannkräftig aus, und unterordnen ihre Handelsgeschäften der Steuerminimalisierung. Eben zu der Beschränkung dieser Tätigkeiten wurde die Anwendung des üblichen Marktpreises bei verbundenen Geschäften eingeführt.

Die ungarische Steuergesetze (zBs. die Dividendensteuer) können diesen von anderen Ländern (USA, Japan, Kanada) stark geregelten Gebiet nur beschränken, aber die Beendung dieser Praxis ist nicht möglich, im Gegenteil, man muss sich auf eine grössere Verbreitung vorbereiten.